

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Verbio Zörbig GmbH – Gleiserweiterungsprojekt, zusätzliches Verlade- und Abstellgleis** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag auf Einzelfallprüfung (EFP)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG
- Lageplan (M 1:500)
- Übersichtskarte (ohne Maßstab).

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 3/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Verbio Zörbig GmbH plant die Erweiterung der bestehenden Gleisanlagen auf ca. 980 m Länge. Bereits 2006 wurde eine Erweiterung geplant, welche aber damals keine Umsetzung fand. Nunmehr, im Zuge der Errichtung neuer Anlagenteile, wird der Bau eines weiteren Verlade- sowie Abstell-/ Umfahrgleises geplant.

Die vorgesehenen Gleise werden an bereits vorhandene Weichen der Anschlussgleisanlage der Verbio Zörbig GmbH angeschlossen, welche im Zuge der Errichtung der ersten Gleise für die Erweiterung vorgesehen wurden. Das neue Verladegleis 3 wird parallel zum vorhandenen Gleis 2 im Abstand von 10,68 m südlich davon und das neue Abstell-/ Umfahrgleis 4 nördlich der Grundstückseinzäunung errichtet.

Im Rahmen des Gleisneubaus wird eine Fläche von ca. 2.800 m² (Breite bis jeweils Ende Schotterkegel) zusätzlich beansprucht und mit teildurchlässigem Schottergleis überbaut.

Zur Durchführung der Baumaßnahme können bestehende befestigte Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche mit vorhandener Zufahrt ohne weitere temporäre Maßnahmen genutzt werden. Die Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zwischenlageplätze werden im Werksgelände nördlich der Baustelle bzw. zwischen den beiden neu zu errichtenden Gleisen auf der Asphaltfläche bzw. der ungebunden befestigten Fläche eingerichtet. Die Flächen dienen derzeit bereits als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen für die vorgesehene Nutzung vorgenommen werden müssen. Eine zusätzliche Baustraße ist nicht erforderlich.

Als Entwurfsgeschwindigkeit werden 20 km/h zugrunde gelegt. Die Geschwindigkeitsangabe ist Bestandteil der entsprechenden Betriebsanweisung, ebenso wie die Geschwindigkeit von 5 km/h für die Zustellung der Wagen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Lage im Netz

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Stadt: Zörbig

Anschluss / Bahnstrecke / Infrastruktur: Zörbiger Infrastrukturgesellschaft mbH (ZIG) /
Infrastruktur der Verbio Zörbig GmbH

Geschwindigkeit: 20 km/h – Rangiergeschwindigkeit, 5 km/h - Zustellgeschwindigkeit

Spurweite: 1.435 mm

Traktionsart der Strecke: nicht elektrifiziert

Betriebsart der Strecke: Anschlussbahn

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist aufgrund der Länge des geplanten Gleises von rund 560 m unter Nr. 14.8.1 (Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2000 m) der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethdik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt

(siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 500 m östlich befindet sich das Biotop „Feuchtgebiet in ehem. Kiesgrube“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabengebiet soll in der Stadt Zörbig realisiert werden, welche als Grundzentrum ausgewiesen ist. Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 350 m westlich des geplanten Gleises. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene Baudenkmal (Stadtbefestigung) liegt in einer Entfernung von ca. 950 m westlich zum Vorhabengebiet. Archäologische Kulturdenkmale (Siedlung, Einzelfunde) reichen bis an das Vorhabengebiet heran. Im Bereich östlich der Altlastenflächen befindet sich die Fundstelle eines ehemaligen bronzezeitlichen Friedhofs. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Feuchtgebiet in ehemaliger Kiesgrube

Aufgrund der Entfernung von ca. 500 m zum Vorhabengebiet können Beeinträchtigungen des Feuchtgebietes „Feuchtgebiet in ehem. Kiesgrube“ ausgeschlossen werden. Demzufolge wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Stadt Zörbig

Im Zuge der Bauausführung wird Vorsorge getragen, um Kontaminationen und Devastierungen der Böden und damit Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper zu vermeiden. Tiefgründigen Erdarbeiten werden nicht vorgenommen. Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. der Grundwasserverhältnisse können somit ausgeschlossen werden.

Baubedingt sind geringe, unvermeidbare, begrenzte Belastungen durch Abgas- und Staubemissionen zu erwarten. Beeinträchtigungen der benachbarten Anlieger sind nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch liegen diese in Anbetracht des räumlichen und zeitlichen Umfangs der erforderlichen Arbeiten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die bauausführenden Firmen sind zur Einhaltung der Vorgaben der AVV-Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) verpflichtet.

Die geplante Baumaßnahme findet innerhalb des Industriegebiets „Thura Mark“ statt. Das Vorhaben verändert das Erscheinungsbild im Bereich der Industrie- und Bahnanlagen nur unwesentlich. Aus diesem Grund sind Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes sowie des Erholungswertes nicht zu erwarten.

Archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale

Die exakte Ausdehnung und der Erhaltungszustand des Friedhofs (siehe Kap. 5) sind nicht bekannt. Bei Erdarbeiten können in diesem Bereich archäologische Funde gemacht werden. Daher bedürfen die Erdarbeiten gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Es gelten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA.

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb des neuen Gleises aufgrund der Entfernung und der geringen Emissionen im Betrieb verursacht nicht zu erwarten.